

Heimaufsicht in Berlin

Bericht 2010

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht Berlin

nach § 6 Abs. 5 Wohnteilhabegesetz

für das Jahr 2010

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstr. 21, 10559 Berlin.

Rückfragen: Herr Meyer Tel. 90229-3203

E-mail: Michael.Meyer@lageso.berlin.de

Für den Inhalt verantwortlich: II B,

V.i.S.d.P. Silvia Kostner

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht nach § 6 Abs. 5 Wohnteilhabegesetz

Allgemeiner Teil

Am 01.07.2010 ist in Berlin das neue Wohnteilhabegesetz (WTG) in Kraft getreten. Mit dem WTG wurde das bisherige "Bundes-" Heimgesetz abgelöst, nachdem im Jahr 2006 im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf die Bundesländer übertragen wurde.

Die Durchführung des Wohnteilhabegesetzes obliegt der Heimaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde.

Nach § 6 Abs. 5 des Wohnteilhabegesetzes hat die Aufsichtsbehörde jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Im vorliegenden Bericht werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 die im Rahmen der Tätigkeit der Heimaufsicht gewonnenen Erkenntnisse dargestellt. Für die Grunddaten der Heime und die Personaldaten der Heimaufsicht Berlin wurde als einheitlicher Stichtag der 31.12.2010 zugrunde gelegt.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Wohnteilhabegesetz mit den im Berichtszeitraum geltenden Rechtsverordnungen des alten „Bundes-“Heimgesetzes mit den dazu ergangenen. Hierzu gehören die Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV), die Heimpersonalverordnung (HeimPersV) und die Heimmitwirkungsverordnung (HeimMwV). Diese Verordnungen finden weiterhin Anwendung, solange keine neuen Verordnungen nach dem WTG in Kraft gesetzt worden sind.

Das Wohnteilhabegesetz findet auf alle Wohnformen Anwendung, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen und vorhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Neben stationären Einrichtungen unterliegen somit auch Wohnformen wie betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung dem Wohnteilhabegesetz. Diese Wohnformen fanden im alten Heimgesetz keine Berücksichtigung. Mit dem Wohnteilhabegesetz wird nunmehr auch dem besonderen Schutzbedürfnis von Bewohner/innen von Wohngemeinschaften Rechnung getragen, da diese inzwischen weit verbreitete Wohnform für viele Menschen eine Alternative zu einer stationären Einrichtung darstellt. So sind ambulante Pflegedienste nunmehr verpflichtet, die Pflegewohngemeinschaften zu melden, in denen sie als Erbringer von Pflege- und Betreuungsleistungen tätig sind.

Aufgrund dieser Meldepflicht wurden von den Pflegediensten bis Ende des Jahres rund 400 Pflegewohngemeinschaften in Berlin gemeldet. Darüber hinaus findet das Wohnteilhabegesetz Anwendung auf die rund 380 Wohngemeinschaften für behinderte oder seelisch erkrankte Menschen

Das Wohnteilhabegesetz ist ein Schutzgesetz für die in betreuten Wohnformen lebenden Menschen. Es ist Aufgabe der Heimaufsicht auf die Beachtung und den Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen hinzuwirken.

Die Heimaufsicht sieht die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit in der Information und Beratung nach § 5 WTG, in der regelmäßigen Prüfung der Einrichtungen nach § 17 WTG sowie in der Bearbeitung von Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder andere Personen, die ihre Interessen und Rechte oder die von Dritten in einer Einrichtung beeinträchtigt sehen. Finden Beschwerdegründe ihre Bestätigung oder werden Mängel bei einer Prüfung festgestellt, wird der Einrichtungsträger von der Heimaufsicht zunächst umfassend beraten. Werden Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt, kann die

...

Heimaufsicht ordnungsrechtlich einschreiten und förmliche Verfahren wie z.B. Anordnungen nach § 22, Beschäftigungsverbote nach § 23, Belegungsstopp nach § 24 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 25 Wohnteilhabegesetz einleiten. Durch die umfassende Beratung der Heimaufsicht kann in den meisten Fällen auf ein ordnungsrechtliches Einschreiten verzichtet werden, so dass die Zahl der Bescheide nach §§ 22 bis 25 Wohnteilhabegesetz sehr gering ist.

Im Land Berlin ist die Heimaufsicht als gesamtstädtische Aufgabe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zugeordnet. Die Fachaufsicht wird durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ausgeübt.

Datenteil

- I. Grunddaten der Heime
- II. Tätigkeit der Heimaufsicht
- III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
- IV. Bescheide
- V. Arbeitsgemeinschaften nach § 28 WTG
- VI. Sonstige Schwerpunkte der Heimaufsicht

I. Grunddaten der stationären Einrichtungen

1. Einrichtungen	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Bewohnerplätze
1.1 <u>Einrichtungen für ältere Menschen, die keine Pflegeeinrichtung sind</u>	<u>18</u>	<u>613</u>
1.2 <u>Einrichtungen für Pflegebedürftige</u>	<u>414</u>	<u>38.214</u>
davon		
1.2.1 vollstationäre Pflegeeinrichtungen (ohne Hospiz)	<u>295</u>	<u>32.547</u>
1.2.2 Einricht. der Kurzzeitpflege	<u>32</u>	<u>532</u>
1.2.3 Einricht. der Tagespflege	<u>77</u>	<u>1332</u>
1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen	<u>0</u>	<u>0</u>
1.2.5 Hospize	<u>10</u>	<u>147</u>

1.3	<u>Stat. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen</u>	<u>147</u>	<u>3.656</u>
	davon Übergangwohnheime	<u>7</u>	<u>184</u>
1.4	<u>Heime/Heimplätze gesamt</u>	<u>579</u>	<u>38.833</u>

Die Kapazität aller stationären Einrichtungen hat sich in den Jahren 2008 – 2010 insgesamt um 1480 Plätze gesteigert.

2. Grunddaten der betreuten Wohngemeinschaften

2.1 Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

gemeldete Wohngemeinschaften 405

2.2 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung

gemeldete Wohngemeinschaften 388

3. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen

	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime	<u>11</u>	<u>603</u>
davon Schließungen durch Träger	<u>11</u>	<u>603</u>
Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht	<u>0</u>	<u>0</u>

4. Personal für betreuende Tätigkeiten

Einhaltung der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat 295

Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV 0

Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat 3

Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat 0

5. Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Bewohnerbeirates rechtlich vorgesehen ist	470
davon	
Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde	231
Anzahl der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates	15
Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher	204

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation der Mitwirkung:

In den Pflegeeinrichtungen gestaltet sich die Wahl von Bewohnerbeiräten aufgrund des hohen Alters der Bewohnerinnen und Bewohner zunehmend schwieriger. In den Behinderteneinrichtungen ist die Wahl von Bewohnerbeiräten dagegen relativ unproblematisch.

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	22,5
eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)	0
externe Fachkräfte/Sachverständige	0

2. Beratungen

Im Folgenden sind keine Beratungstätigkeiten erfasst, die üblicherweise Bestandteil anderer bereits erfasster Tätigkeiten der Heimaufsicht sind, z.B. Beratungen in mündlicher oder schriftlicher Form im Zusammenhang mit einer Prüfung von Einrichtungen nach § 17 WTG (siehe II. 4.). Als eine Beratung wird eine Beratung erfasst, die sich auf einen Gegenstand/Ereignis (z.B. Heimvertrag, Entgelterhöhung) bezieht und/oder an einen Empfängerkreis (z.B. einen Bewohner und seinen bevollmächtigten Angehörigen, einen Träger und seine Beschäftigten) richtet. Es werden jeweils die wichtigsten Schwerpunkte der Beratungen genannt.

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 5 Abs.1 WTG

	2.051
--	-------

Beratung von Bewohnerinnen und Bewohner, Bewohnerbeiräte und Bewohnerfürsprecher und sonstigen Personen mit einem berechtigten Interesse sowie Träger von bestehenden oder neu zu gründenden Einrichtungen

Insbesondere zu:

Heimverträge; Entgelterhöhungen; Freihaltgeldregelung; Kündigung von Heimverträgen; Fragen beim Einrichtungswechsel; Durchführung von Bewohnerbeiratswahlen; Bestellung von Bewohnerfürsprechern; Rechte und Pflichten der Bewohnerbeiräte/-fürsprecher; Unterbringung von Angehörigen; Pflegequalität; Personaleinsatz; Neubauvorhaben; Umbaupläne bestehender

...

Einrichtungen; Umstrukturierungen; Anforderungen an den Einrichtungsbetrieb; Übernahme bestehender Einrichtungen

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 5 Abs. 2 WTG

61

Beratung und Information zu Wohngemeinschaften

Insbesondere zu:

Abgrenzung Einrichtungen/Wohngemeinschaften; Pflichten der Leistungserbringer; Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in Wohngemeinschaften; Pflege- und Betreuungsqualität, Personaleinsatz, bauliche Anforderungen an Wohngemeinschaften,

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime

29

3.2 Überwachungen nach § 17 WTG

Erfasst werden nur Überprüfungen der Heime vor Ort. Anschließende Beratungen ggf. auch vor Ort, Auswertungen von Unterlagen etc. mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zur ersten Prüfung vor Ort werden nicht gesondert gezählt. Überwachungen vor Ort an mehreren Tagen mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zählen nur als eine Überwachung. Anlassbezogene Überwachungen sind Überwachungen, die nur einen Teil der heimrechtlichen Anforderungen zum Gegenstand hatten. Vollständige Überwachungen, deren Termin durch einen Anlass vorgezogen wurde, zählen dagegen zu den Regelüberwachungen.

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelüberwachungen	508	382	126
davon gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
in der Nacht	0	0	0
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	115	24	91
davon gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
zur Nachtzeit	0	0	0

3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 17 Abs. 3 WTG

Anzahl gesamt	2
davon nach Prüfung des MDK	2
nach Prüfung anderer Sachverständiger	0

4. Mängelberatungen nach § 21 WTG

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	289
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	0

...

5. Beschwerden

Beschwerden richten sich auf die Beseitigung eines konkret benannten (vermeintlichen) Missstandes. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen
Beschwerden (insgesamt) 135

davon Anzahl der von der AG § 28 WTG
an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden 1

Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich):

<u>Pflege-/Betreuungsqualität</u>	84
davon	
Durchführung der Pflege	48
Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	36
<u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u>	7
(z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	
<u>Hauswirtschaft</u>	19
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	9
<u>Selbstbestimmung und Lebensqualität</u>	4
(z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	
<u>Hygiene</u>	16
<u>Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner</u>	3
davon	
Mitwirkungsrechte	2
Unterstützung durch die Heimleitung	1
Schulung der Bewohnerbeiräte/-fürsprecher	0
<u>Entgelterhöhungen</u>	1
<u>Bauliche Anforderungen</u>	4
<u>Sonstiges</u>	19

Beschwerdegründe unter Sonstiges waren u.a. :

Hausverbot für Angehörige, Barbetragsverwaltung, Abrechnungsverfahren der Einrichtung, Diebstähle

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Mängel in der Pflegequalität

(z.B.: zu wenig Prophylaxen, zu wenig Mobilisation, zu wenig Kontinenztraining, zu wenig Hilfestellung bei Nahrungs-/Flüssigkeitsaufnahme)

Die beispielhaft genannten Mängel wurden weiterhin vorgefunden. Prüfung, Beratung und Information der Träger erfolgt im Regelfall durch MDK und Pflegekassen.

2. Mängel in der Betreuungsqualität

Die Angebote von tagesstrukturierenden Maßnahmen sind teilweise unbefriedigend. Besonders an Wochenenden sind diese Angebote häufig unzureichend. Die soziale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist häufig ebenso problematisch. Die Einbeziehung von Bewohnern mit Demenz ist mitunter nicht immer ausreichend. Die Heimaufsicht berät die Träger entsprechend.

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

Die Biographiearbeit ist teilweise unzureichend. Die Pflege- und Betreuungsplanung wurde mitunter nicht fortgeschrieben. Die Einbeziehung von Angehörigen und Betreuern ist häufig problematisch. Die Heimaufsicht berät die Träger entsprechend.

4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

Die Pflege- und Betreuungsdokumentation wies vielfach erhebliche Lücken auf. Außergewöhnliche Vorkommnisse wurden teilweise nicht oder nur unzureichend dokumentiert. Viele Dokumentationen sind hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit, Fortschreibung und Zielabgleichung problematisch. Die Heimaufsicht berät die Träger entsprechend.

5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

s. Angaben zu 1.

6. Mängel in der Personalausstattung

Es wurden Mängel hinsichtlich Quantität und Qualität des Personals festgestellt. Die Fachkraftquote von mindestens 50% wurde nur in sehr wenigen Fällen unterschritten. Die Fortbildung von Pflegekräften ist vielfach nicht oder nicht ausreichend gesichert. Die Heimaufsicht berät die Träger entsprechend.

7. Mängel in der Arbeitsorganisation

Mängel in der Organisation der Arbeitsabläufe konnten festgestellt werden. Abgrenzung von Pflege und Hauswirtschaft war nicht immer nachvollziehbar. Mitunter ist die Dienstplangestaltung nicht bedarfsgerecht. Unzweckmäßige Dienstplangestaltung führte zur Unterbesetzung von Spät- und Wochenendschichten. Dienstpläne waren durch Überschreibungen, fehlenden Angaben zur den Beschäftigten hinsichtlich Ausbildung, regelmäßige Arbeitszeit schwer nachvollziehbar.

8. Bauliche Mängel

Orientierungshilfen sind insbesondere für Menschen mit Demenz nicht und nur unzureichend vorhanden. Sanitäranlagen, Funktionsräume und Bewohnerzimmer sind sanierungs- bzw. renovierungsbedürftig. In einigen Einrichtungen fehlt es an geeignete Abstellflächen. So wird u.a. die zweckentfremdete Nutzung von Pflegebädern durch Abstellen von Rollstühlen und Lagern von Pflegehilfsmitteln festgestellt und bemängelt.

9. Hygienemängel

Funktionsräume und Sanitäranlagen wurden beanstandet. In zwei Fällen wurde das zuständige Gesundheitsamt eingeschaltet.

10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

Medikamente waren unzureichend gekennzeichnet, z.B. Name, Anbruch- bzw. Verfallsdatum fehlt. Medikamente hatten mitunter das Haltbarkeitsdatum überschritten. Die Heimaufsicht berät die Träger entsprechend.

11. Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

Es wurden freiheitsentziehende Maßnahmen festgestellt, für die keine Einwilligung des Bewohners oder ein Beschluss des Amtsgerichts vorgelegen hat. Die Heimaufsicht berät die Träger entsprechend.

12. Mängel in Heimverträgen

Gravierende Mängel wurden nicht festgestellt. Im Einzelfall wurde der Träger durch die Heimaufsicht entsprechen beraten.

13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

Gravierende Mängel wurden nicht festgestellt. In Einzelfällen konnten Meinungsverschiedenheiten zwischen Heim und Bewohnerbeirat durch die Beratung der Heimaufsicht beigelegt werden.

14. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

Der Zeitabstand zwischen Abendessen und Frühstück ist zu lang. Die Information über die Möglichkeit einer Spätmahlzeit ist unzureichend. Die Getränkeversorgung ist problematisch. Fehlende Unterstützung der Bewohner bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Die Heimaufsicht berät die Träger entsprechend.

IV. Bescheide

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Anzahl der Feststellungsbescheide nach § 19 WTG im Berichtszeitraum | <input type="text" value="1"/> |
| 2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach § 22 WTG. | <input type="text" value="1"/> |
| 3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Beschäftigungsverbote nach § 23 WTG | <input type="text" value="0"/> |
| 4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 WTG | <input type="text" value="0"/> |
| 5. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 25 WTG | <input type="text" value="0"/> |
| 6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum | <input type="text" value="6"/> |
| <i>Hier sind die wichtigsten Gründe für die Bescheiderteilung zu benennen:</i> | |
| § 4 Aufzüge, §10 sanitäre Anlagen, §13 Gebäudezugang, § 14 Wohnplätze, § 23 Pflegeplätze, § 27 sanitäre Anlagen, § 30 Angleichungsfristen | |
| 8. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum | <input type="text" value="2"/> |
| 9. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimPersV im Berichtszeitraum | <input type="text" value="0"/> |

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 28 WTG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

Die Arbeitsgemeinschaft (AG28) setzt sich aus vier Vertretern der Pflegekassen, zwei Vertretern des MDK, drei Vertretern der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung (einschl. Träger der Sozialhilfe) sowie drei Vertreter der Heimaufsicht zusammen. Den Vorsitz und die Geschäfte der AG 28 führt die Heimaufsicht. Die AG 28 tagt regelmäßig im Abstand von drei Monaten. Dabei erfolgt u.a. ein Austausch über Prüfungsergebnisse von Einrichtungen, bei denen erhebliche Mängel festgestellt worden sind. Darüber hinaus findet zwischen den Sitzungen ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern statt.

VI. Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht :

Die Heimaufsicht sieht mit Inkrafttreten des Wohnteilhabegesetzes einen besonderen Bedarf an allgemeiner Information und Beratung zum neuen Gesetz. Insbesondere für die betreuten Wohngemeinschaften, die nunmehr in den Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetzes fallen, besteht ein sehr hoher Informations- und Beratungsbedarf. Da die Inkraftsetzung der neuen Rechtsverordnungen zum WTG schrittweise im Jahr 2011 erfolgen soll, können insbesondere Fragen zu Personal- oder baulichen Anforderungen derzeit nur mit Hinweis auf die derzeit noch gültigen alten Heimverordnungen beantwortet werden. Hinsichtlich der betreuten Wohngemeinschaften finden sich für diese Wohnform hinsichtlich Personal und bauliche Ausstattung keine Regelungen in den noch geltenden Heimverordnungen.

Daher erfolgt eine enge Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Soziales hinsichtlich der Umsetzung des Wohnteilhabegesetzes sowie eine Mitwirkung der Heimaufsicht an den Entwürfen zu den WTG-Personal-, Bau- und Mitwirkungsverordnungen.

Anhang

Anschrift der Heimaufsichtsbehörde

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht
Turmstraße 21
10559 Berlin

Zentrale Rufnummer: 90229 3333

Fax: 90229 3298

E-Mail: Heimaufsicht@lageso.berlin.de

Geschäftsstelle

Frau Drews	Tel. 90229 3214
Frau Radoschowski	Tel. 90229 3215
Herr Poek	Tel. 90229 3216